



Tourenplan des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen (gültig ab 01.01.2014)

Der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird vom WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ nach Bedarf oder einmal jährlich entsorgt, soweit die bauaufsichtliche Zulassung für die Kleinkläranlage nichts anderes vorschreibt. Die Entsorgung erfolgt gemäß § 15 Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ in der Zeit von März bis Oktober von 07.00 Uhr bis 15.45 Uhr nach einem festgelegten Tourenplan.

In diesem Fall muss der Grundstückseigentümer die Notwendigkeit einer **Entsorgung** rechtzeitig - **mindestens 1 Woche vorher** - beim WAZV unter der Rufnummer 03537/264823 anmelden. Da sich bei der Anmeldung die Suche der Kundendaten ohne Kundennummer als sehr aufwendig erweist, bitten wir Sie, neben der kompletten Anschrift auch die **Kundennummer** bei der Anmeldung bereitzuhalten und auf Anfrage mitzuteilen. Aufgrund der Vielzahl der täglich beim WAZV eingehenden Anrufe verringert sich somit für Sie nicht nur die Wartezeit, sondern auch der Zeitaufwand für die Anmeldung der Klärschlamm Entsorgung.

Zudem muss der Grundstückseigentümer dem WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ ungehindert Zugang (Zufahrtsbreite/-höhe: mind. 3 m/4,2 m, Befahrbarkeit des Grundstücks: mind. 26 t) zur Kleinkläranlage zu gewähren. Das bedeutet, dass der Grundstückseigentümer alle Vorkehrungen zu treffen hat, damit die Entsorgung zum vereinbarten Zeitpunkt erfolgen kann. Sollte die Kleinkläranlage am Entsorgungstag für den WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ nicht erreichbar sein (z. B. verschlossenes Grundstück, Nichtberäumung der Kleinkläranlage bei starkem Schneefall), so sind die Aufwendungen, die für zusätzliche Anfahrten entstehen, dem WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

Bei einer Sonderentleerung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten werden die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten berechnet (§ 15 Abs. 2 a Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“).

Voraussetzung für die Entleerung der Kleinkläranlagen ist die Einhaltung der Grenzwerte.

Ziel des WAZV ist es, die Gebühren für die Entsorgung stabil zu halten. Alle Kunden können ein wenig dazu beitragen, in dem Sie künftig die vorab aufgeführten Hinweise beachten.

Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Anlagen) sind nach den Herstellerangaben gemäß Wartungsprotokoll zu entsorgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt wurde dem WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ als abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft zusätzlich die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen übertragen. Aufgrund dessen bittet der WAZV „Elbe-Elster-Jessen“ alle Grundstückseigentümer die Wartungsberichte der Kleinkläranlage nach erfolgter Wartung gemäß bauaufsichtlicher Zulassung (1 bis 3 Wartungen) an folgende Anschrift zu übersenden:

Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“
OT Grabo, Jessener Str. 14, 06917 Jessen (Elster)

Montag	Busckuhnsdorf
	Dixförda
	Lindwerder
	Mügeln
	Neuerstadt
	Reicho

Dienstag	Arnsdorf
	Dixförda
	Lindwerder
	Mügeln
	Rehain
	Ruhlsdorf

Mittwoch	Bülzig
	Dietrichsdorf
	Elster
	Gadegast
	Gerbisbach
	Gielsdorf
	Kietz (Schützberg)
	Klebitz
	Kleindröben
	Külso
	Leetza
	Listerfehrda
	Meltendorf
	Mühlanger
	Ottmannsdorf
	Rahnsdorf
	Raßdorf
	Rettig
	Ruhlsdorf
	Schöneicho
Woltersdorf	
Zahna	
Zallmsdorf	
Zemnick	
Zörnigall	

Donnerstag	Großkorga
	Holzdorf
	Jessen
	Kleinkorga
	Klossa
	Linda
	Meuselko
	Schweinitz
	Steinsdorf

Freitag	Großkorga
	Jessen
	Klossa
	Linda
	Schweinitz
	Steinsdorf

(Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung des WAZV „Elbe-Elster-Jessen“)

Bei weiteren Fragen geben Ihnen die Mitarbeiter des WAZV jederzeit gern Auskunft.

Ihr WAZV „Elbe-Elster-Jessen“